

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

Antrag der Fraktion DIE LINKE sowie von FREIE WÄHLER und PIRATEN vom 20.04.2020 zur SARS-CoV 2-Ausbreitung: Zusätzliche Sicherheit durch Mund-Nasen-Schutz-Verfügung und Erwerb von 600.000 Mehrweg-Mund-Nasen-Bedeckungen

- 1) Die Fraktion DIE LINKE beantragt, umgehend eine Allgemeinverfügung für den Rhein-Sieg-Kreis mit dem Ziel einer Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht im öffentlichen Raum, in öffentlichen Verkehrsmitteln und Einkaufs- und Arbeitsstätten, einzuführen. Diese soll, soweit wie möglich, inhaltlich mit der Allgemeinverfügung der Stadt Jena übereinstimmen. Der Landrat wird beauftragt, Kontakt mit den Kommunen aufzunehmen, um ein entsprechendes gemeinsames Vorgehen zu erreichen.
- 2) Der Landkreis erwirbt desinfizierbare, wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen für die gesamte Bevölkerung in einer Erstausrüstung.
Dafür werden 2 Mio € aus den Mitteln des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt.
- 3) Für die Verteilung ist ein entsprechendes Modell über Apotheken zu entwickeln.

Erläuterung:

Der Antrag datiert vom 20.04.2020. Am 24.04.2020 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus (CoronaSchVO) in Kraft getreten. Damit sind in § 12 a erstmals für NRW Regelungen zum Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, in Arztpraxen und bei der Nutzung des ÖPNV getroffen worden. Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Sollte das nicht möglich sein, wird das Tragen eines MNS empfohlen. Damit sind die Forderungen der Kreistagsfraktion DIE LINKE bereits zum großen Teil umgesetzt, wenn auch im öffentlichen Raum keine Pflicht zum Tragen eines MNS besteht.

Der Verordnungsgeber wollte damit für NRW bewusst eine landeseinheitliche Regelung schaffen. Nach § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser VO widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden vor. Im Einzelfall können diese zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von der Verordnung abweichende (strengere) Regelungen treffen. Es soll zu den in der CoronaSchVO geregelten Themen aber keine Allgemeinverfügungen der nach dem IfSG zuständigen Behörden mehr geben. Zudem könnten Allgemeinverfügungen nicht vom Kreis erlassen werden, sondern nur von den einzelnen Kommunen, da die örtlichen Ordnungsbehörden nach der ZustVO-IfSG für Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG zuständig sind. Der Kreis kann nach § 27 Abs. 3 OBG NRW Verordnungen für das Kreisgebiet erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den Kreis geboten ist, für den vorliegenden Fall (MNS) jedoch nicht, da es eine entsprechende Landesverordnung gibt.

Da sich mit diesen Ausführungen der Antrag zu 1. grundsätzlich erledigt hat, erübrigt sich auch eine möglicherweise von den Antragstellern gesehene systemische Verpflichtung des Rhein-Sieg-Kreises zur Beschaffung von Schutzmasken für die gesamte Bevölkerung im Kreisgebiet. Durch seine einheitlichen Regelungen für das Land NRW gibt der Verordnungsgeber seiner Erwartung Ausdruck, dass die Bevölkerung im Rahmen der Selbstvorsorge die entsprechenden Vorkehrungen für die Teilnahme am öffentlichen Leben trifft. Dieser Erwartung wird auch das zwischenzeitlich vorhandene vielfältige Angebot an Schutzmasken gerecht. Unbeschadet dessen unterstützt der Rhein-Sieg-Kreis in seiner Funktion als

Katastrophenschutzbehörde Einrichtungen im Bereich der kritischen Infrastrukturen (Rettungsdienste, Feuerwehren, Pflegeeinrichtungen) durch die Bereitstellung von Schutzausrüstung aus Bundes-, Landes- und eigenen Beständen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Fraktion DIE LINKE bat darum, über den Antrag im Weg einer Dringlichkeitsentscheidung zu befinden. Ansonsten bestünde alternativ nur die Möglichkeit, über den Antrag am 18.05.2020 im Kreisausschuss zu entscheiden.

Aus diesem Grund ist eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich.

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG

Gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Antrag, umgehend eine Allgemeinverfügung für den Rhein-Sieg-Kreis zu erlassen mit dem Ziel der Einführung einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im öffentlichen Raum, wird abgelehnt, da es seit dem 24.04.2020 eine entsprechende Landesverordnung gibt. In diesem Zusammenhang besteht zu dem aus den vorstehenden Gründen keine Notwendigkeit für die Beschaffung von Schutzmasken zur Ausstattung der gesamten Bevölkerung im Rhein-Sieg-Kreis.

Siegburg, den 05.05.2020

gez. Schuster

(Landrat)

gez. Krupp

(Kreisausschussmitglied)